

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Büchler (Hof), Jaunich, Dr. Ehmke (Bonn), Bahr, Bamberg, Frau Dr. Czempiel, Daubertshäuser, Dr. Diederich (Berlin), Dr. Emmerlich, Ewen, Frau Fuchs (Köln), Dr. Haack, Haehser, Hauck, Dr. Hauff, Dr. Heimann, Herterich, Hiller (Lübeck), Hoffmann (Saarbrücken), Horn, Klose, Kolbow, Kuhlwein, Lambinus, Leonhart, Löffler, Lutz, Meininghaus, Müller (Schweinfurt), Nehm, Neumann (Bramsche) Pauli, Peter (Kassel), Reuter, Roth, Schanz, Schlaga, Schmidt (München), Dr. Schmude, Dr. Schöfberger, Schulte (Unna), Sielaff, Dr. Soell, Steiner, Stiegler, Frau Terborg, Verheugen, Dr. Voigt (Frankfurt), Walther und von der Wiesche**

**— Drucksache 10/1312 —**

**Hilfen für Übersiedler aus der DDR**

*Der Bundesminister des Innern – VtK I 3 – 933 900 – 6/42 – hat mit Schreiben vom 17. Mai 1984 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und dem Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

**Vorbemerkung**

Die Bundesregierung begrüßt es, daß in letzter Zeit zahlreichen Deutschen aus der DDR und Berlin (Ost) die Möglichkeit gegeben worden ist, ihrem Wunsch entsprechend in die Bundesrepublik Deutschland überzusiedeln. Von Jahresbeginn bis Ende April 1984 sind 25 400 Deutsche aus der DDR und Berlin (Ost) eingetroffen. Die Bundesregierung wird ihrerseits jede mögliche Hilfe zur Eingliederung dieser Deutschen geben. Hierbei stützt sie sich auf die bewährte Zusammenarbeit mit den Ländern und Gemeinden.

Die Aufgabe der Eingliederung von Deutschen im Bundesgebiet stellt sich seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland. Bereits zuvor war es Aufgabe und Verpflichtung der Westzonen, eine Millionenzahl Vertriebener aufzunehmen. Vor dem Hintergrund der Eingliederung von fast 12 Millionen Deutschen aus den Ver-

treibungsgebieten in der ersten Nachkriegszeit und dem späteren Eintreffen hunderttausender Vertriebener und Aussiedler sowie von rund 3 Millionen Deutschen aus Mitteldeutschland ist die Größenordnung der seit Jahresbeginn eintreffenden Deutschen aus der DDR und Berlin (Ost) zu sehen.

Der Bundesregierung steht der bewährte gesetzliche und administrative Rahmen zur Eingliederung zur Verfügung.

Die Eingliederungshilfen werden in Abstimmung mit den Ländern fortwährend auf sich verändernde Schwerpunkte angepaßt.

Die Bundesregierung begrüßt nachhaltig die entgegenkommende und hilfsbereite Einstellung der Bevölkerung. Sie zählt weiterhin auf solidarische Unterstützung der neuen Mitbürger, die wesentlich zu einer erfolgreichen und schnellen Eingliederung beiträgt. Der Dank der Bundesregierung gilt in besonderer Weise auch den Initiativen der Verbände der Flüchtlinge und Vertriebenen, der Wohlfahrtsverbände und der Kirchen.

Die Bundesregierung wird in enger Zusammenarbeit mit den Ländern für die notwendigen Hilfen zur Eingliederung Sorge tragen. Eingliederung verlangt jedoch auch die Solidarität aller gesellschaftlichen Kräfte mit den neuen Mitbürgern. Nach den Erfahrungen der vergangenen Jahrzehnte wird diese Aufgabe auch künftig gelingen.

1. Welche Hilfen leisten Bund und Länder bei der Eingliederung von Aussiedlern aus der DDR im einzelnen?

Bund und Länder haben für die Eingliederung der seit jeher eintreffenden Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) umfangreiche Hilfen entwickelt. Die Schwerpunkte der Eingliederungshilfen des Bundes im einzelnen:

- Begrüßungsgabe der Bundesregierung von 150 DM für Erwachsene und 75 DM für Minderjährige bei Eintreffen im Notaufnahmelager;
- erste Beratung und Betreuung im Notaufnahmelager;
- zinsverbilligte Einrichtungsdarlehen zur Ausstattung der Wohnung bis zum Höchstbetrag von 10 000 DM. Diese Darlehen können auch für die Kosten des Transports von Umzugsgut aus der DDR verwendet werden, wenn es nicht möglich ist, den Umzug in Mark der DDR zu zahlen;
- Zuschüsse des Bundes zum sozialen Wohnungsbau im Rahmen der Zielgruppenförderung;
- Anhebung des maßgeblichen Jahreseinkommens zum Erhalt des Wohnberechtigungsscheins nach § 25 II. WoBauG bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach Eintreffen im Bundesgebiet;
- besondere Freibeträge zum Bezug von Wohngeld (§ 16 WoGG) für die Dauer von vier Jahren, längstens jedoch bis zum Ablauf

- von zehn Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des persönlichen Aufenthalts in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Berlin (West);
- zinsgünstige Darlehen zur Errichtung landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen;
  - Anerkennung von in der DDR oder Berlin (Ost) abgelegten Prüfungen und erworbenen Befähigungsnachweisen gemäß § 92 BVFG;
  - Beihilfen aus dem sog. Garantiefonds für junge Zuwanderer bis zum 35. Lebensjahr zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung, ggf. in Ergänzung zu Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz;
  - Krankenhilfe nach der gesetzlichen Krankenversicherung für die ersten drei Monate nach Eintreffen im Bundesgebiet ohne vorherige Beitragsleistung;
  - Berücksichtigung von in der DDR oder Berlin (Ost) zurückgelegten Beitragszeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung;
  - Berücksichtigung von Beschäftigungszeiten in der DDR oder Berlin (Ost) bei der Arbeitslosenversicherung;
  - Leistungen nach der gesetzlichen Unfallversicherung auch bei Arbeitsunfall in der DDR oder Berlin (Ost);
  - Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz und dem Heimkehrergesetz;
  - Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz und dem Flüchtlingshilfegesetz;
  - steuerliche Vergünstigungen für Flüchtlinge (§ 3 BVFG) nach § 52 Abs. 24 EStG sowie nach §§ 7 e, 10 a EStG. Berücksichtigung von Wiederbeschaffungskosten für Hausrat und Kleidung gemäß § 33 EStG auch ohne Anerkennung als Flüchtlings nach § 3 BVFG;
  - Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 74 BVFG) sowie vereinfachte Zulassung zur Kassenpraxis (§ 70 BVFG) für Flüchtlinge nach § 3 BVFG;
  - erleichterte Eintragung in die Handwerksrolle (§ 71 BVFG);
  - Darlehen zur Gründung selbständiger Existenz unter erleichterten Bedingungen nach dem ERP-Existenzgründungsprogramm und einem besonderen Ergänzungsprogramm der Lastenausgleichsbank;
  - Unterstützungsleistungen durch die „Stiftung für ehemalige politische Häftlinge“ für diesen Personenkreis;
  - Zuschüsse des Bundes für die Betreuung der Zuwanderer durch die Organisationen der Vertriebenen und Flüchtlinge, die Träger der Freien Wohlfahrtspflege sowie die Kirchen.

Die Schwerpunkte der Eingliederungshilfen der Länder liegen in folgenden Bereichen:

- Überbrückungsgeld und ähnliche Beihilfen;
- Unterkunft und Sachleistungen im Aufnahmelager;
- Betreuung und Beratung durch die zuständigen Verwaltungsbehörden; Bezuschussung der Betreuungsarbeit der Vertriebenen- und Flüchtlingsverbände, der Wohlfahrtsverbände und der Kirchen;
- Unterbringung in Wohnheimen des Landes bzw. der Kreise und Kommunen, endgültige Wohnraumversorgung; zum Teil Unterstützung bei der Wohnungseinrichtung (Übernahme von Zinsleistungen bei den zinsverbilligten Einrichtungsdarlehen des Bundes, zusätzliche Darlehen);
- Förderunterricht in Fördereinrichtungen (Schulen, Klassen, besondere Lehrgänge); z. T. Nachhilfeunterricht;
- Existenzgründungsförderung aus Landesmitteln.

2. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung kurzfristig durchzuführen, um den Übersiedlern möglichst schnell Wohnungen und Arbeitsplätze zu beschaffen?

a) *Wohnraumversorgung*

Soweit administrative Maßnahmen zur Beschaffung von Wohnraum für Zuwanderer erforderlich sind, sind diese nach der Kompetenzregelung des Grundgesetzes Angelegenheit der Länder und Gemeinden, die die Belange der Zuwanderer auf unterschiedliche Weise berücksichtigen (allgemeiner sozialer Wohnungsbau, eigene Sonderwohnungsbauprogramme).

Der Wohnungsbau für Aussiedler und Zuwanderer gehört seit dem Programmjahr 1982 nach den Verwaltungsvereinbarungen des Bundes mit den Ländern über die Förderung des sozialen Wohnungsbau und den Wohnungsbauförderungsbestimmungen der Länder zu den Schwerpunkten der Förderung. Die Beteiligung der Länder an der Aufnahme von Aussiedlern und Zuwanderern wird dadurch besonders berücksichtigt, daß ein Teil der Mittel für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau nach einem Schlüssel auf die Länder verteilt wird, der sich nach der Zahl und dem Verhältnis der endgültig in den Ländern untergebrachten Aussiedler und Zuwanderer richtet. Im Programmjahr 1982 sind 80 Mio. DM, in den Programmjahren 1983 und 1984 jeweils 180 Mio. DM nach diesem Schlüssel auf die Länder verteilt worden.

Die Zuwanderer sind und werden überwiegend im vorhandenen Wohnungsbestand, aber auch in neugeschaffenen Wohnungen des sozialen Wohnungsbau untergebracht.

Die Länder haben, soweit erforderlich, Vorkehrungen getroffen, um eine möglichst schnelle und reibungslose Wohnraumversorgung der derzeit eintreffenden Zuwanderer sicherzustellen. Auch seitens der ansässigen Bevölkerung sind Wohnungsangebote erfolgt.

Nennenswerte Probleme bei der Wohnraumversorgung für die Zuwanderer sind nach Angaben der Länder bisher nicht aufgetreten. In Ballungsgebieten gestaltet sich die Unterbringung z. T. schwieriger.

*b) Arbeitsvermittlung*

Die Bundesanstalt für Arbeit unterhält sowohl in den Notaufnahmehäusern als auch in zentralen Durchgangseinrichtungen der Länder besondere Dienststellen zur Arbeitsvermittlung und Arbeitsberatung der Zuwanderer. Sobald von den Zuwanderern Vermittlungsbemühungen der Bundesanstalt für Arbeit gewünscht werden, werden diese eingeleitet. Die Einstellung auf freie Arbeitsplätze kann durch das Angebot finanzieller Eingliederungshilfen (Einarbeitungszuschuß, Eingliederungsbeihilfen nach den §§ 49 und 54 AFG) an den Arbeitgeber unterstützt werden. Soweit erforderlich, werden die Zuwanderer dahin beraten, an berufsbildenden Anpassungs-, Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen teilzunehmen, damit ihre Wettbewerbsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt verbessert wird. Erschwernisse ergeben sich zum Teil aus unterschiedlicher Ausbildung und Berufspraxis im Wirtschafts- und Gesellschaftssystem der DDR und aufgrund des unterschiedlichen technologischen Entwicklungsstands. Dies gilt insbesondere für kaufmännische Berufe, für Berufe, in denen spezielle Technologie-Kenntnisse gefordert werden, sowie für einige akademische Bereiche.

Die Erfahrungen über die berufliche Eingliederung der Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) seit Beginn dieses Jahres können wegen der Kürze des Beobachtungszeitraums noch nicht als abschließende Beurteilung gelten. Die Möglichkeiten und Erschwernisse der beruflichen Eingliederung stellen sich wegen der regional unterschiedlichen Arbeitsmarktsituation nicht einheitlich dar.

Teilweise konnten Zuwanderer sehr rasch mit Arbeit versorgt werden. Dies ist nicht zuletzt dem großen Engagement und der Motivation der Betroffenen zuzuschreiben. Auch die Betriebe und Unternehmen sind ihrerseits aufgeschlossen und hilfsbereit. Nach den bisher vorliegenden Erkenntnissen bestehen insbesondere im Fertigungsbereich für qualifizierte Facharbeiter trotz der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation gute Chancen für einen Arbeitsplatz.

3. Ist die Bundesregierung bereit, im Einvernehmen mit den Bundesländern Regelungen herbeizuführen, die einer sinnvollen, dem demokratischen und sozialen Rechtsstaat verpflichtenden, gesellschaftlichen Eingliederung dieses Personenkreises dienen?

Seit jeher ist die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern und den hierzu aufgerufenen gesellschaftlichen Kräften um eine dem demokratischen und sozialen Rechtsstaat verpflichtete gesellschaftliche Eingliederung der Aussiedler und Zuwanderer bemüht. Sie paßt ihre Hilfen der jeweiligen Situation an. Die

reibungslose Eingliederung der in den vergangenen Jahrzehnten eingetroffenen Deutschen zeigt, daß dieses Ziel erreicht wurde.

Sie ruft die Bevölkerung dazu auf, helfend und solidarisch auf die neuen Mitbürger zuzugehen. Zahlreiche Beispiele im privaten Bereich und am Arbeitsplatz belegen, daß die Bevölkerung sich ihrer solidarischen Verpflichtung bewußt ist.

4. Ist die Bundesregierung bereit, eine umfassende Chancengleichheit zu gewährleisten, unter anderem durch

- die Herstellung der Vergleichbarkeit von in der DDR abgelegten Prüfungen (Facharbeiterbrief, Diplome, Doktortitel, Abitur, Schulabschluß etc.),
- Gewährung von Leistungen nach § 46 AFG an ehemals Selbständige, die nötig ist, weil Sozialämter häufig Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz verweigern,
- die Zahlung von Vorschüssen auf beantragtes Arbeitslosengeld,
- die Überprüfung der verschiedenen Kreditprogramme der Lastenausgleichsbank mit dem Ziel, den Übersiedlern die Chance zu einer selbständigen Existenz zu geben?

— Prüfungen und Befähigungsnachweise werden anerkannt, wenn sie bis zum 8. Mai 1945 abgelegt oder erworben wurden. Sind sie danach erfolgt, sind sie anzuerkennen, wenn sie den entsprechenden Prüfungen oder Befähigungsnachweisen in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig sind (§ 92 BVFG, § 20 Abs. 2 FlüHG).

Das Bundesvertriebenengesetz hat damit bereits den Rahmen für eine Chancengleichheit geschaffen.

Das Bundesvertriebenengesetz wird von den Ländern durchgeführt. Soweit es um die Gleichstellung mit Aus-, Fortbildungs- und Meisterprüfungen geht, die durch Berufsbildungsgesetz oder Handwerksordnung geregelt sind, haben die Länder in der Regel die nach diesen Gesetzen zuständigen Stellen auch mit der Durchführung der Anerkennung betraut. Der Bundesminister für Wirtschaft hat in Abstimmung mit den Ländern für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft „Grundsätze zur rechtlichen Handhabung der §§ 92 und 71 des Bundesvertriebenengesetzes sowie des § 7 Abs. 7 der Handwerksordnung im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vom 26. November 1976“ (Bundesanzeiger Nr. 235 vom 14. Dezember 1976, Seite 1) erarbeitet. Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat darüber hinaus inzwischen die Ergebnisse seines Forschungsprojektes „Berufliche Bildung und berufliche Qualifikation in der Deutschen Demokratischen Republik“ veröffentlicht.

Zuständig für die Anerkennung von Abschlüssen im Bereich der Schule und Hochschule sind die Länder. Sie haben – u. a. durch Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) – in weitem Umfang versucht, die Vergleichbarkeit der in der DDR erworbenen Abschlüsse zu regeln. Die formale Anerkennung von Abschlüssen bzw. akademischen Graden ist weitgehend gewährleistet. Die materielle Anerkennung, d. h. die Gleich-

wertigkeit i. S. von Verwertbarkeit im Beruf kann in manchen Fällen wegen der oft sehr eingeengten und spezialisierten oder der stark ideologisch geprägten Ausbildungsgänge in der DDR nicht ohne weiteres erfolgen. In den Ausbildungsgängen, in denen wegen zu großer Unterschiede eine generelle Regelung nicht möglich ist, werden Einzelfallprüfungen durchgeführt. Zur Unterstützung der jeweiligen Behörden in den Ländern ist am Pädagogischen Zentrum in Berlin die Gutachterstelle für das deutsche Schul- und Studienwesen eingerichtet worden, deren Aufgabe es ist, die eingereichten Bildungsnachweise zu prüfen und Empfehlungen über die Vergleichbarkeit zu entsprechenden Abschlüssen in der Bundesrepublik Deutschland für die zuständigen Behörden in den Ländern abzugeben.

#### *Schulische Abschlüsse*

Der Besuch von zehn aufsteigenden Klassen einer allgemeinbildenden Schule wird einem mittleren Bildungsabschluß (Realschule) gleichgestellt (KMK-Beschluß vom 4. Januar 1972). In der DDR erworbene Reifezeugnisse oder entsprechende Zeugnisse werden als Hochschulzugangsberechtigung in dem Umfang anerkannt, in dem das betreffende Zeugnis in der DDR den Zugang zu einem wissenschaftlichen Studium ermöglicht (KMK-Beschluß vom 23. Februar 1979). Für die Festsetzung der Durchschnittsnote besteht gleichfalls eine Vereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (Beschluß der KMK vom 16. Juni 1976 i. d. F. vom 26. Mai 1978).

#### *Studienabschlüsse*

Nach § 1 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 sind auch in der DDR erworbene akademische Grade deutsche akademische Grade und können ohne Genehmigung in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden.

Die materielle Gleichstellung muß im Einzelfall überprüft werden. Sie ist nach Auskunft der Gutachterstelle für das deutsche Schul- und Studienwesen hinsichtlich der Promotionen in der Regel unproblematisch.

Anders verhält es sich bei den Diplomen. Die Zuwanderer dürfen zwar das Diplom als Berufsbezeichnung führen, obwohl eine Gleichwertigkeit der Ausbildung und damit eine Verwertbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland wegen der hohen Spezialisierung vieler Studiengänge in der DDR nicht immer gegeben ist. Kann eine Gleichwertigkeit mit hiesigen Universitätsexamen nicht bestätigt werden, wird in einigen Fällen eine Gleichwertigkeit mit dem Abschluß in der nächsten tieferen Niveaustufe – in der Regel ein Fachhochschulabschluß – anerkannt. Dies ist jedoch nur in den Gebieten Technik, Wirtschaft und Sozialwesen möglich.

Abschlüsse, die Staatsexamen vergleichbar sind, bedürfen grundsätzlich der Einzelfallprüfung.

Den Zuwanderern wird nicht selten ein Zusatz- oder Ergänzungsstudium empfohlen, um damit ihre Berufschancen zu verbessern. Betroffen sind hiervon vornehmlich Juristen und Lehrer.

- Für Zuwanderer, die in der DDR oder Berlin (Ost) selbständig erwerbstätig waren und in der Bundesrepublik Deutschland eine abhängige Beschäftigung aufnehmen wollen, kommen während der Teilnahme an einer beruflichen Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme die gleichen Leistungen in Betracht wie für ehemals in der Bundesrepublik Deutschland selbständig Erwerbstätige.

Nimmt der Zuwanderer an einer für ihn notwendigen Bildungsmaßnahme im Sinne des § 44 Abs. 2 Satz 2 AFG teil und verpflichtet er sich, im Anschluß an die Maßnahme mindestens drei Jahre lang eine die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründende Beschäftigung auszuüben, übernimmt das Arbeitsamt nach § 45 AFG die notwendigen Maßnahmekosten, wie z. B. Lehrgangskosten, Kosten für Lernmittel, Fahrkosten und Kosten für Arbeitskleidung. Ein Anspruch auf Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz besteht für ehemals selbständige Erwerbstätige während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme nicht. Wegen des Wirtschaftssystems der DDR ist jedoch nicht von einer größeren Anzahl von selbständigen Zuwanderern auszugehen.

Die Zuwanderer können jedoch während der Teilnahme an der beruflichen Bildungsmaßnahme Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz beanspruchen, soweit ein entsprechender Bedarf unter Berücksichtigung des Nachrangs der Sozialhilfe besteht. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß § 26 Bundessozialhilfegesetz, der die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt in bestimmten Sonderfällen ausschließt, nicht die Fälle der Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Fortbildung oder Umschulung nach dem Arbeitsförderungsgesetz erfaßt. Die Bundesregierung hat ihre Auffassung den obersten Landessozialbehörden auf ihrer Konferenz am 2./3. Februar 1984 mitgeteilt.

- Die Bundesregierung hat die Bundesanstalt für Arbeit gebeten, Zuwanderern, über deren Antrag auf Arbeitslosengeld nicht sofort entschieden werden kann, unter Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten Vorschüsse auf das Arbeitslosengeld zu zahlen.
- Das von der Lastenausgleichsbank durchgeführte ERP-Existenzgründungsprogramm sieht bereits für Aussiedler und Zuwanderer bestimmte Erleichterungen vor (Entlastungszusagen der LAB bei Schwierigkeiten der Kreditabsicherung, Überschreitung der Altersgrenze, ggf. hundertprozentige Fremdfinanzierung zusammen mit LAB-Ergänzungsmitteln). Ferner hat die Lastenausgleichsbank aus eigenen Mitteln seit 1976 ein Ergänzungsprogramm aufgelegt, das ausschließlich auf Aussiedler und Zuwanderer abstellt und mit besonderen Konditionen deren Startnachteile berücksichtigt. Schließlich steht ein weiteres Ergänzungsprogramm für kleine und mittlere

Unternehmen auch diesem Personenkreis zur Verfügung. Die Kreditprogramme der Lastenausgleichsbank berücksichtigen den besonderen Förderungsbedarf der Zuwanderer und haben sich bewährt. Hinzu kommt das in der Aufgabenstellung der Bank begründete Betreuungsverhältnis, das die Belange der sich in das Wirtschaftsleben der Bundesrepublik Deutschland einlebenden neuen Mitbürger berücksichtigt.

5. Ist die Bundesregierung bereit, möglichst bald durch Gesetz Aussiedler und Übersiedler hinsichtlich ihres Status und hinsichtlich der ihnen zustehenden Leistungen gleichzustellen und dadurch die entsprechenden bürokratischen Verfahren erheblich zu vereinfachen?

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG erfaßt als Aussiedler diejenigen deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen, die nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die im Gesetz genannten ost- und südosteuropäischen Staaten verlassen haben oder verlassen. Ein vergleichbarer Status ist in § 3 BVFG für Deutsche festgelegt, die den Wohnsitz in der DDR oder Berlin (Ost) aufgegeben haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen.

Für andere aus der DDR und Berlin (Ost) zuziehende Deutsche ist ein besonderer Status nicht vorgesehen. Sie können den Zuzug aus der DDR und Berlin (Ost) jederzeit durch den Aufnahmeschein nach § 1 des Notaufnahmegesetzes nachweisen. Für sie ist mit einem besonderen Status eine Vereinfachung der Verwaltungsverfahren zur Inanspruchnahme von Leistungen, Hilfen und Vergünstigungen nicht erreichbar.

Hinsichtlich der ihnen zustehenden Leistungen sind sie den Aussiedlern und den nach § 3 BVFG anerkannten Personen im wesentlichen gleichgestellt. Dies gilt besonders für den für die Eingliederung bedeutsamen Bereich der sozialen Sicherheit. Bei Unterschieden im Vergleich zu den Aussiedlern berücksichtigt der Gesetzgeber deren abweichenden Eingliederungsbedarf, z. B. Sprachförderung.

6. Ist die Bundesregierung bereit, bis zu einer solchen Regelung im Einvernehmen mit den Bundesländern den jetzigen Übersiedlern, sofern sie anlässlich ihres Übersiedlungsantrages ihren Arbeitsplatz verloren haben oder wesentliche und nicht zumutbare Beeinträchtigungen in ihrer materiellen Existenz hinnehmen mußten, gemäß § 3 BVFG anzuerkennen und den Ausweis C zu gewähren?

Zwischen dem Bund und den Ländern, die das Bundesvertriebenengesetz als eigene Angelegenheit ausführen, besteht Einvernehmen, daß Personen, die anlässlich des Ausreiseantrags den Arbeitsplatz verloren haben und arbeitslos geworden sind oder andere wesentliche und nicht zumutbare Beeinträchtigungen ihrer materiellen Existenz hinnehmen mußten, im allgemeinen als Flüchtlinge im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes

anzuerkennen sind und den Ausweis C erhalten. Diese Verwaltungspraxis gründet sich auf § 3 Abs. 1 Satz 4 BVFG. Danach liegt bei wirtschaftlichen Gründen die zur Anerkennung als Flüchtling erforderliche besondere Zwangslage vor, wenn die Existenzgrundlage zerstört oder entscheidend beeinträchtigt worden ist.

7. Welche Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung kurzfristig, um die Umzugskosten, die den Übersiedlern entstehen und die sie in Deutsche Mark zu bezahlen haben, zu finanzieren oder die Begleichung in Deutsche Mark zu verhindern?

Bisher hat der überwiegende Teil der aus der DDR und Berlin (Ost) zuziehenden Deutschen das Umzugsgut in der DDR bei der Reichsbahn aufgegeben, bis zum Bestimmungsbahnhof im Bundesgebiet transportieren lassen und die Umzugskosten in Mark der DDR bezahlen können. Diese Möglichkeit besteht auch weiterhin. Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen hat in einer Pressemitteilung am 1. März 1984 die Öffentlichkeit über die Beförderungsmöglichkeiten für Umzugsgut aus der DDR gegen Bezahlung in Mark der DDR unterrichtet; er weist bei allen Beratungen in Familienzusammenführungs- und Ausreisefällen auf die Kostenprobleme hin.

In letzter Zeit häufen sich Transporte mit – im Auftrag der Deutrans tätigen – Spediteuren aus dem Bundesgebiet, die die Transportkosten in DM in Rechnung stellen. Um den hiervon Betroffenen die Bezahlung der Umzugskosten zu erleichtern, hat sich der Bundesminister des Innern unmittelbar nach Bekanntwerden dieser Praxis damit einverstanden erklärt, daß die Zuwanderer das zinsverbilligte Einrichtungsdarlehen des Bundes zur Begleichung von Umzugskosten in Anspruch nehmen können. Dies ist sachgerecht und für die Betroffenen zumutbar, weil die mitgebrachten Möbel und Haushaltsgegenstände den Einrichtungsbedarf verringern.

Die bekanntgewordenen Schwierigkeiten sind regional unterschiedlich und können meist durch die Zusammenarbeit von Flüchtlings-, Ausgleichs- und Sozialverwaltung behoben werden. Der Bundesminister des Innern ist mit der Lastenausgleichsbank bemüht, über den Einsatz von Einrichtungsdarlehen so schnell und wirksam wie möglich zu helfen.

Die von Länderseite gegebenen Anregungen zur Erstattung der Umzugskosten für Zuwanderer durch den Bund hat der Bundesminister des Innern mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen eingehend geprüft. Nach dem Ergebnis ist eine Übernahme der Umzugskosten durch den Bund rechtlich nicht möglich.

Nach § 15 Erstes Überleitungsgesetz in der Fassung vom 28. April 1955 (BGBl. I S. 193), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801), ist die Gewährung von Rückführungskosten auf Aussiedler beschränkt. Wortlaut und Zweck dieser Vorschrift lassen ihre Anwendung auf Zuwanderer

aus der DDR und Berlin (Ost) nicht zu. Der Gesetzgeber hat beide Personengruppen bewußt unterschiedlich behandelt, weil die Aussiedler aus Gebieten kommen, in denen sie als Deutsche verfolgt wurden und seit Kriegsende bis zum Zeitpunkt der Aussiedlung daran gehindert waren, in die Bundesrepublik Deutschland zu kommen. Auch hat er beim Umzug von Deutschen aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland den innerdeutschen Bezug gesehen. Soweit durch diese unterschiedliche Regelung Umzugskosten der Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) anfallen, gehören sie im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 3 Erstes Überleitungsgesetz zu den Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe. Die insoweit vom Bund zu tragenden Aufwendungen sind durch Artikel 1 des o. g. Gesetzes vom 8. Juni 1977 auf die Länder übergegangen. Der Bund hat hierfür Pauschalzahlungen an die Länder geleistet.

Angesichts dieser Sach- und Rechtslage sind die Möglichkeiten der Bundesregierung voll ausgeschöpft.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, die mit dem Aufnahmeverfahren verbundenen Anträge verschiedener Art, die die Übersiedler ausfüllen müssen, zu vereinheitlichen und zu vereinfachen?

Die Vordrucke im Bundesnotaufnahmeverfahren sind in den letzten Jahren zusammengefaßt und nach den Vorschlägen der Bundesstelle für Büroorganisation und Bürotechnik gestaltet worden. Hierbei eingeführte Ergänzungsblätter sollen auch in anderen Verwaltungsverfahren mit dem Ziel verwendet werden, den Zuwanderern aus der DDR bei der Antragstellung nach anderen Gesetzen (BVFG, HHG) die Wiederholung derselben Angaben zu ersparen.

Die Einführung dieser Vordrucke nach dem BVFG und dem HHG bedarf noch der Abstimmung mit den Ländern.

Weitere Vereinfachungs- und Vereinheitlichungsmöglichkeiten werden unter Einbeziehung der bisherigen Erfahrungen geprüft.

9. Ist die Bundesregierung bereit, den Übersiedlern, aber auch der Presse, dem Rundfunk, dem Fernsehen sowie allen hilfsbereiten Organisationen umfassende und leichtverständliche Informationen über die Hilfen des Bundes und der Länder auszuhändigen, und in welchem Umfang geschieht das bereits?

Die aus der DDR und Berlin (Ost) zuziehenden Deutschen erhalten bereits im Rahmen des Aufnahmeverfahrens den „Wegweiser für Flüchtlinge und Übersiedler aus der DDR“ in Gießen oder in Berlin ausgehändigt oder beim schriftlichen Verfahren zugeschickt. Er enthält Hinweise auf die wesentlichen Leistungen und nennt die zuständigen Behörden. Haftentlassene aus der DDR erhalten den „Kompass“ der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, der für diesen Personenkreis geeignete Hinweise gibt. Zusätzlich wird von der Beratungsstelle des Arbeitsamtes Gießen

anlässlich des Aufnahmeverfahrens ein „Wegweiser für die ersten Schritte“ ausgegeben, in dem die Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) angesprochen werden. Darüber hinaus liegen Über- sichten über Eingliederungshilfen vor.

Das vorhandene Informationsmaterial steht allen Interessierten zur Verfügung und hat sich bewährt.